



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.6.2010  
SEK(2010) 742 endgültig

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Dänemark**

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

### über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Dänemark

#### DIE ANWENDUNG DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTS IN DER DERZEITIGEN KRISE

1. Viele EU-Staaten sind derzeit mit einem gesamtstaatlichen Defizit oberhalb des im Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP konfrontiert. Der in vielen Fällen drastische Anstieg von Defizit und Schuldenstand muss vor dem Hintergrund der beispiellosen Weltfinanzkrise und des globalen Konjunkturrückgangs 2008/09 gesehen werden. Verschiedene Faktoren kommen hier zum Tragen. Erstens hat der Konjunkturrückgang geringere Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben (z.B. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit) zur Folge. Zweitens hat die Kommission in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Haushaltspolitik in der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation zukommt, in ihrem Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008, das im Dezember vom Europäischen Rat gebilligt wurde, budgetäre Impulse gefordert. Diese sollen dem Programm zufolge rechtzeitig, zielgerichtet und befristet sein; zudem ist je nach der Lage, in der sich ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen und seine Wettbewerbsfähigkeit befindet, zu differenzieren und sollten die Maßnahmen bei einer Verbesserung der Wirtschaftslage wieder zurückgenommen werden. Schließlich haben mehrere Länder Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors ergriffen, die sich zum Teil auf den Schuldenstand ausgewirkt haben bzw. die Gefahr künftig höherer Defizite und Schulden bergen, auch wenn die Kosten der staatlichen Konjunkturförderung möglicherweise zum Teil wieder hereingeholt werden können.
2. Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt muss die Kommission das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) einleiten, wenn das Defizit eines Mitgliedstaats den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt. Mit den Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt von 2005 sollte vor allem sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche und budgetäre Lage auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Regierungen bei der umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltsposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt und dadurch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichert.

#### RECHTLICHER HINTERGRUND

3. In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“<sup>1</sup>.

4. Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder dass der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt), und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert).
5. Gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV hat die Kommission einen Bericht zu erstellen, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht wird auch „berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.“
6. Ausgehend von der Datenmeldung der dänischen Behörden vom April 2010<sup>2</sup> und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen hat die Kommission am 12. Mai 2010 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 zu Dänemark angenommen<sup>3</sup>.
7. Anschließend gab der Wirtschafts- und Finanzausschuss am [27. Mai 2010] gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.
8. Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Um beurteilen zu können, ob ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, muss nach Ansicht der Kommission Folgendes berücksichtigt werden: i) die Ergebnisse ihres eigenen Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 und ii) die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses zu dem Bericht. Auf der Grundlage dieser Elemente hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen zu Dänemark angestellt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Im Bericht wird auch den „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ Rechnung getragen, die am 10. November 2009 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligt wurden, und abrufbar sind unter:  
[http://ec.europa.eu/economy\\_finance/sgp/legal\\_texts/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/legal_texts/index_en.htm).

<sup>2</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe des geplanten und des tatsächlichen öffentlichen Defizits und Schuldenstands mitteilen. Die jüngste Datenmeldung Dänemarks ist abrufbar unter:  
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government\\_finance\\_statistics/excessive\\_deficit/edp\\_notification\\_tables](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/excessive_deficit/edp_notification_tables).

<sup>3</sup> Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Dänemark sind abrufbar unter:  
[http://ec.europa.eu/economy\\_finance/sgp/deficit/countries/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm).

## ERWÄGUNGEN ZU DÄNEMARK

9. Nach den von den dänischen Behörden im April 2010 übermittelten Daten ist für 2010 ein gesamtstaatliches Defizit von 5,4 % des BIP und damit eine Überschreitung des Referenzwerts von 3 % des BIP geplant. In ihrem nach Artikel 126 Absatz 3 erstellten Bericht kam die Kommission zu der Auffassung, dass das geplante Defizit nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP liegt, die geplante Überschreitung des Referenzwerts im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts jedoch als ausnahmsweise angesehen werden kann. Sie ist insbesondere Folge eines schweren Wirtschaftsabschwungs im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen soll das reale BIP in Dänemark 2010 wieder um 1,6 % wachsen, nachdem es 2009 um 4,9 % eingebrochen war. Das Defizit des Jahres 2010 geht sowohl auf den Wirtschaftsabschwung als auch auf die von den dänischen Behörden im Einklang mit dem Europäischen Konjunkturprogramm getroffenen konjunkturfördernden Maßnahmen zurück. Die geplante Überschreitung des Referenzwerts kann jedoch nicht als vorübergehend angesehen werden. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen soll sich das Defizit unter der Annahme einer unveränderten Politik<sup>4</sup> 2011 auf 4,9 % des BIP verringern. Das Defizitkriterium des AEUV ist somit nicht erfüllt.
10. Laut der Datenmeldung der dänischen Behörden vom April 2010 liegt der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand 2010 bei 45,1 % des BIP. Der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen zufolge soll sich der Schuldenstand im Zeitraum 2010-2011 von 46 % auf 49,5 % des BIP erhöhen und damit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP bleiben. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit erfüllt.
11. Entsprechend den Bestimmungen des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission in ihrem Bericht auch sonstige „einschlägige Faktoren“ geprüft. Diese können gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt in den Verfahrensschritten, die zur Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Voraussetzung, dass das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird, erfüllt ist. Dies trifft im Falle Dänemarks nicht zu. Für sich betrachtet erscheinen die einschlägigen Faktoren im vorliegenden Fall relativ günstig.
12. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV stimmt mit der Einschätzung des Kommissionsberichts nach Artikel 126 Absatz 3 überein.

---

<sup>4</sup> Bei der Annahme einer unveränderten Politik wird die (teilweise) Rücknahme der zur Bewältigung der Krise ergriffenen außerordentlichen Maßnahmen berücksichtigt.

## SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überwachung der Haushaltslage in Dänemark und insbesondere die Prüfung der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 126 Absatz 2 haben die Kommission veranlasst, einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV zu erstellen. Die Kommission vertritt unter Berücksichtigung ihres Berichts und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Auffassung, dass in Dänemark ein übermäßiges Defizit besteht.